

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur

„Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald“



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele der Naturschutzleitlinie	5
1.1	Frage: Hessen-Forst hat im Rahmen einer multifunktionalen Waldbewirtschaftung schon immer die Belange des Naturschutzes angemessen berücksichtigt. Wozu wird nun die Naturschutzleitlinie (NLL) benötigt?	5
1.2	Frage: Nicht nur zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz kann es zu Zielkonflikten kommen, auch verschiedene Naturschutzziele können sich widersprechen. Worauf zielt die Naturschutzleitlinie ab?.....	5
1.3	Frage: Ist die Ausweisung von Kernflächen ohne forstliche Nutzung eine Abkehr von der multifunktionalen Waldbewirtschaftung? Bedeutet sie nicht Segregation statt Integration von Naturschutzzielen?	5
2	Naturschutzstandards	6
2.1	Frage: Die nationale Biodiversitätsstrategie der deutschen Bundesregierung hat eine „ungestörte Waldentwicklung“ auf fünf Prozent der Gesamtwaldfläche bzw. zehn Prozent der Waldfläche im Besitz der öffentlichen Hand zum Ziel. Wie unterscheidet sich dieses Ziel von dem der Naturschutzleitlinie?	6
2.2	Frage: Ist Nutzungsverzicht eine wirksame Maßnahme zur Förderung von Arten der Alters- und Zerfallsphase von Wäldern?	6
2.3	Frage: Müssen Kernflächen eine Mindestgröße haben? Welchen naturschutzfachlichen Wert haben Kleinflächen von einem Hektar Größe oder weniger?...?	7
2.4	Frage: Einige Forstverwaltungen weisen fünf Habitatbäume pro Hektar in alten Laubwaldbeständen aus, Hessen-Forst nur drei. Reicht das aus?	7
2.5	Frage: Ist zwischen 2001/2002 und 2008 die Totholzmenge in hessischen Wäldern tatsächlich gestiegen oder sind methodische Unterschiede zwischen der 2. Bundeswaldinventur (BWI ²) und Bodenzustandserhebung (BZE II) für den Anstieg von 12,3 m ³ auf 36,1 m ³ verantwortlich?	7
2.6	Frage: Greift die Naturschutzleitlinie den Gedanken eines Biotopverbundes in ausreichendem Maße auf?	7
3	Themenkomplex Umsetzung.....	8
3.1	Frage: Wie wird die Naturschutzleitlinie konkret umgesetzt und welche Verbindlichkeit hat sie?.....	8

3.2	Frage: Mit der Kernflächenausweisung wird zwangsläufig die Wirtschaftswaldfläche reduziert. Werden die in der Forsteinrichtung vorgesehenen Hiebssätze entsprechend angepasst oder müssen die vorgesehenen Holzmengen an anderer Stelle entnommen werden?	8
3.3	Frage: Wie sollen die Naturschutzverbände bei der Kernflächenauswahl beteiligt werden?	8
3.4	Frage: Gilt die Naturschutzleitlinie auch für den von Hessen-Forst betreuten Kommunal- und Privatwald?	9
3.5	Frage: Können Kernflächen auch ohne Anerkennung als Kompensationsfläche aus der Nutzung genommen werden?.....	9
3.6	Frage: Ist die Einbringung der Kernflächen und der fakultativen Habitatbäume in die naturschutzrechtliche Kompensation überhaupt zulässig oder handelt es sich hier nicht vielmehr um eine entgeltfreie Leistung im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung des Staatwaldes? Darf die Umsetzung des Kernflächenkonzeptes davon abhängig gemacht werden, dass an anderer Stelle erst in die Natur eingegriffen wird?	9
3.7	Frage: Wie erfolgt die rechtliche Sicherung der Kernflächen? Ist nicht eine naturschutzrechtliche Sicherung als NSG etc. erforderlich? Muss eine dingliche Sicherung im Grundbuch erfolgen?	10
3.8	Frage: Können auch die Vergleichsflächen der Naturwaldreservate als Kernflächen ausgewiesen werden, wenn sie die entsprechenden naturschutzfachlichen Kriterien erfüllen?	10
3.9	Frage: Gilt für die von der FENA vorausgewählten (potenziellen) Kernflächen schon jetzt ein Einschlagstopp oder ist es möglich, vor der endgültigen Ausweisung noch Wertholz zu entnehmen?.....	10
3.10	Frage: Bis wann soll die endgültige Auswahl der Kernflächen erfolgen?.....	10
3.11	Frage: Was ist, wenn die in der FENA-Vorauswahl ermittelte Sollfläche der Kernflächen auf FA-Ebene bei der Überprüfung vor Ort durch Herausnahme-, Hinzunahme- und/oder Tausch-Vorschläge über- oder unterschritten wird?.....	11
3.12	Frage: Wie werden die Kernflächen künftig erkennbar sein?.....	11
3.13	Frage: W.a.r.B.-Flächen wurden bisher von Forsteinrichtung zu Forsteinrichtung überprüft. Wie wird mit den als Kernflächen ausgewählten W.a.r.B.-Flächen umgegangen? Wird es auch künftig die Kategorie W.a.r.B geben?.....	11

3.14	Frage: Kann es in Einzelfällen naturschutzfachlich sinnvoll sein, auf ausgewiesenen Kernflächen forstliche Maßnahmen durchzuführen, und erlaubt dies die Naturschutzleitlinie?	11
3.15	Wie ist der das Kapitel „4.3 Kernflächen“ abschließende Satz <i>„Die nach Abschluss der Planungs- und Umsetzungsphase nicht in das Kernflächenkonzept einbezogenen W.a.r.B.-Flächen werden je nach Lage und Eignung wieder der betrieblichen Verwendung zugeführt.“</i> genau zu verstehen? Heißt dies, dass die nicht den Kernflächen zugeführten W.a.r.B.-Bestände künftig als regulärer „Wald im regelmäßigen Betrieb (W.i.r.B.)“ bewirtschaftet werden sollen?.....	12

1 Ziele der Naturschutzleitlinie

1.1 Frage: Hessen-Forst hat im Rahmen einer multifunktionalen Waldbewirtschaftung schon immer die Belange des Naturschutzes angemessen berücksichtigt. Wozu wird nun die Naturschutzleitlinie (NLL) benötigt?

In der Tat gibt es deutliche Naturschutz-Erfolge in der Arbeit von Hessen-Forst, zum Beispiel gestiegene Laub- und Mischwaldanteile, die Stabilisierung bestimmter Artenvorkommen oder die höheren Totholz mengen. Diese Erfolge spiegeln sich aber bisher noch nicht in adäquatem Maße in den Arten-Gefährdungsanalysen wider. Die Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphase, vor allem Pilze und Insekten, sind noch immer überproportional in den „Roten Listen“ vertreten. Zahlreiche neuere wissenschaftliche Studien belegen diese Befunde und zeigen zugleich Lösungsansätze auf. Hessen-Forst ist sich seiner Verantwortung für die biologische Vielfalt im Wald bewusst und reagiert mit der Weiterentwicklung der bestehenden integrativen Naturschutzkonzepte auf neueste Erkenntnisse der waldökologischen Forschung.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist der „Mehrwertansatz“. Dabei werden anstelle pauschaler „Prozessschutz-Prozentvorgaben“ diejenigen Flächen nach definierten Kriterien ausgewählt, bei denen ein Nutzungsverzicht den größten naturschutzfachlichen Mehrwert verspricht.

1.2 Frage: Nicht nur zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz kann es zu Zielkonflikten kommen, auch verschiedene Naturschutzziele können sich widersprechen. Worauf zielt die Naturschutzleitlinie ab?

Leitgedanke der Naturschutzleitlinie ist es, die Vielfalt der für Hessen typischen Waldlebensräume zu sichern und die dazu gehörende Arten- und Strukturausstattung zu verbessern. Aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung ist das Land Hessen vor allem aufgerufen, die typischen Laubwaldgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln. Die Naturschutzleitlinie hat dabei für verschiedene Naturschutzziele unterschiedliche Module entwickelt. Das Kernflächenkonzept eignet sich für die Ziele, die durch eine natürliche Entwicklung ohne ständige Pflegeeingriffe erreicht werden können. Dies gilt auch für das Habitatbaum-Konzept. Anders gelagerte Naturschutzzielsetzungen, zum Beispiel der Erhalt bestimmter Arten, denen eine ungelenkte Waldentwicklung zuwider liefe, können dagegen besser im Rahmen einer naturnahen Forstwirtschaft und begleitend durch die Arten- und Habitatpatenschaften umgesetzt werden.

1.3 Frage: Ist die Ausweisung von Kernflächen ohne forstliche Nutzung eine Abkehr von der multifunktionalen Waldbewirtschaftung? Bedeutet sie nicht Segregation statt Integration von Naturschutzzielen?

Nein. Die Kernflächen-Ausweisung stellt die multifunktional-integrative Waldbewirtschaftung nicht in Frage. Die Richtlinien für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS 2002) setzen insbesondere für FFH-Gebiete die Eckpunkte für eine multifunktionale Bewirtschaftung, bei der verschiedene Ziele solange parallel verfolgt werden, wie sie miteinander vereinbar sind. Bei Zielkonflikten haben die Schutzfunktionen Vorrang. Das für das jeweilige (Natur-) Schutzziel nötige „Tun“ oder „Unterlassen“ wird für den betreffenden Waldbestand „wirtschaftsbestimmend“.

Eines der drei gültigen Kriterien für die Ausweisung von Wald außer regelmäßiger Bewirtschaftung, sogenannten W.a.r.B., wie ihn die Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsar-

beiten (HAFEA) definiert, ist, dass Belange des Arten- und Biotopschutzes gegenüber der Holzproduktion höherrangig sind.

Auch bisher wurde die flächige Integration von Naturschutzzielen in die Waldbewirtschaftung durch räumlich abgegrenzte (segregative) Schutzflächen ergänzt (beispielsweise Waldnaturschutzgebiete und auch Naturwaldreservate mit einer naturschutzfachlichen Teil-Zielsetzung). Insofern findet mit der Kernflächenausweisung kein Paradigmenwechsel statt.

Auch die Einführung des „**Naturschutzkodex**“ unterstreicht die Bedeutung der multifunktionalen Waldbewirtschaftung als das zentrale Instrument zum Ausgleich der verschiedensten gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald und seine Funktionen, unter anderem auch zur Integration der Naturschutzziele. Der Kodex zielt darauf ab, dass über die gesetzlichen Regelungen und die oben genannten Konzepte hinaus bei der täglichen Arbeit im Betrieb naturschutzfachliche Sachverhalte selbstverständlich berücksichtigt werden. Durch den Naturschutz-Grundkonsens von Hessen-Forst ist es ohnehin gelebte Praxis für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter naturschutzrelevante Aufmerksamkeitsbereiche (Lebensräume, Arten, Strukturen und Habitate) auf der Staatswald-Fläche zu berücksichtigen.

2 Naturschutzstandards

2.1 Frage: Die nationale Biodiversitätsstrategie der deutschen Bundesregierung hat eine „ungestörte Waldentwicklung“ auf fünf Prozent der Gesamtwaldfläche bzw. zehn Prozent der Waldfläche im Besitz der öffentlichen Hand zum Ziel. Wie unterscheidet sich dieses Ziel von dem der Naturschutzleitlinie?

Die in der nationalen Biodiversitätsstrategie genannten Zahlen sind weder quantitativ noch qualitativ hergeleitet und als politisch motivierte Setzungen zu verstehen. Demgegenüber orientiert sich die NLL, insbesondere im Rahmen der Kernflächenausweisung, an der durch definierte Kriterien (Alter von Waldbeständen, Standortseigenschaften oder Artvorkommen) tatsächlich ermittelten Gesamtfläche der naturschutzfachlich wertvollsten Bestände. Bereits heute werden rund sechs Prozent der Staatswaldfläche nicht mehr forstlich bewirtschaftet. Dies wird ergänzt durch das Habitatbaumkonzept. Diese Kombination verspricht eine größtmögliche Wirksamkeit und trägt zur Versachlichung der Diskussion um die Größenordnung der Waldfläche ohne forstliche Nutzung bei.

2.2 Frage: Ist Nutzungsverzicht eine wirksame Maßnahme zur Förderung von Arten der Alters- und Zerfallsphase von Wäldern?

Ja. Dieses ist durch die in der NLL festgelegten Auswahlkriterien sichergestellt. Geschützt werden sollen grundsätzlich:

Waldbestände mit mindestens 70 Prozent Laubholzanteil in der Haupt- und Oberschicht, einem Mindestbestockungsgrad von 0,3 und einem Mindestalter von:

- Eiche > 240 Jahren
- Buche > 180 Jahren
- ELH > 180 Jahren

Nutzungsverzicht erreicht bereits mittelfristig eine gute Wirksamkeit, wenn er sich auf die älteren Waldbestände mit naturnaher Baumartenzusammensetzung konzentriert. Hier bestehen in der Regel Voraussetzungen, die nennenswerte Totholz mengen (zum Beispiel mindestens ein m³ je Hektar und Jahr in alten Buchenwäldern) erwarten lassen und die Wahrscheinlichkeit, dass auch wenig mobile holzbewohnende Arten auftreten, ist hoch.

2.3 Frage: Müssen Kernflächen eine Mindestgröße haben? Welchen naturschutzfachlichen Wert haben Kleinflächen von einem Hektar Größe oder weniger?

Grundsätzlich gibt es weder fachliche noch formale Vorgaben für Mindestgrößen von nicht genutzten Waldflächen, auch wenn dies gelegentlich so dargestellt wird. Dem häufig vorgebrachten Aspekt, im Rahmen einer zufallsgesteuerten Waldentwicklung den Wechsel aller Altersphasen innerhalb eines zusammenhängenden Waldareals zu ermöglichen, kommt Hessen-Forst bereits durch die bestehenden, großen Kernflächenbereiche nach (Nationalpark, Kernzonen Biosphärenreservat, Naturwaldreservate, Waldnaturschutzgebiete ohne Nutzung, etc.). Diese Struktur kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch den Schutz vieler kleiner Kernflächen sinnvoll ergänzt werden. Insgesamt kann so ein größerer Teil der biologischen Vielfalt erhalten werden, als durch die alleinige Konzentration auf wenige große Gebiete. Eine Erweiterung von Kernflächen ist im Falle alter Laubholzbestände wie auch bei Sonder- und Extremstandorten im trockenen und nassen Bereich aber auch bei Waldflächen aus der Hessischen Biotopkartierung dazu häufig nicht möglich. Das Beispiel der ab den 1970er Jahren ausgewiesenen hessischen Altholzinseln zeigt, dass auch unter einem Hektar große Flächen wichtige Naturschutzfunktionen – auch als sogenannte Trittsteine eines Biotopverbundes – erfüllen.

2.4 Frage: Einige Forstverwaltungen weisen fünf Habitatbäume pro Hektar in alten Laubwaldbeständen aus, Hessen-Forst nur drei. Reicht das aus?

Ja. Die Menge der Habitatbäume allein kann nicht direkt miteinander verglichen werden. Die Ausweisung der Habitatbäume ist nur ein Teil des Habitat- und Totholzkonzeptes von Hessen-Forst. Die Bereitstellung von Prozessschutzflächen im Rahmen des Kernflächenkonzeptes wird zur Sicherung und Förderung von zusätzlichen Habitatbäumen entscheidend beitragen. Die tatsächliche Anzahl von Bäumen mit Eignung als Habitatbaum liegt also deutlich höher. Die Ausweisung von Habitatbäumen, in Kombination mit dem Nutzungsverzicht der Kernflächen, schafft die Voraussetzung für einen günstigen Erhaltungszustand der an Alt- und Totholz gebundenen Populationen im Sinne des § 44 BNatSchG. Durch die zusätzlich angestrebte Bildung von Habitatbaumgruppen wird ein größtmöglicher Effekt erzielt.

2.5 Frage: Ist zwischen 2001/2002 und 2008 die Totholzmenge in hessischen Wäldern tatsächlich gestiegen oder sind methodische Unterschiede zwischen der 2. Bundeswaldinventur (BWI²) und Bodenzustandserhebung (BZE II) für den Anstieg von 12,3 m³ auf 36,1 m³ verantwortlich?

Der Anstieg beruht teilweise auf einer Senkung der Erfassungsgrenze von 20 cm auf 10 cm Mindestdurchmesser, teilweise wird darin aber auch ein tatsächlicher Anstieg der Totholzmenge abgebildet. Dieser geht sowohl auf das Belassen von Totholz als auch auf Kronenmaterial und Stubben aus Holzerntetätigkeit und die in den letzten Jahren gehäuften Windwürfe (Kyrill, Emma, etc.) zurück.

2.6 Frage: Greift die Naturschutzleitlinie den Gedanken eines Biotopverbundes in ausreichendem Maße auf?

Ja. Ein Biotopverbund ist dann entscheidend, wenn Lebensräume für die an sie gebundenen Arten durch unüberbrückbare Barrieren zerschnitten sind. Die Naturschutzleitlinie zielt in erster Linie auf die im Hessischen Staatswald vorkommenden, natürlichen Waldlebensräume

und die an sie gebundenen Arten ab. Vor allem für die seltenen und gefährdeten Totholzbewohner existieren solche Barrieren im Wald grundsätzlich nicht. Allerdings sind diese Arten meist wenig mobil und nur zur Nahausbreitung in der Lage. Sie können daher kurz- und mittelfristig nur auf ein Habitatangebot reagieren, das sich in unmittelbarer Nähe zu bereits bestehenden Populationen („Spenderpopulationen“) befindet. Dies wird durch die Kernflächenauswahl gewährleistet. Das durch das Habitatbaumkonzept zusätzlich zu erwartende Totholzangebot im Umfeld naturschutzfachlich wertvoller Flächen ist eine wirksame und praktikable Maßnahme im Sinne eines Biotopverbundes, um die negativen Folgen eines reduzierten Lebenszyklus stellenweise auszugleichen.

An Sonder- und Extremstandorte (trocken, nass) gebundene Arten sind nicht auf einen Biotopverbund angewiesen, weil solche Standorte von Natur aus in der Waldlandschaft nur punktuell vorkommen und ohnehin über lange Zeiträume existieren. Hier könnte sich ein Biotopverbund unter Umständen sogar negativ auswirken, wenn sich konkurrenz- und ausbreitungsstarke auf Kosten konkurrenz- und ausbreitungsschwacher Arten durchsetzen.

3 Themenkomplex Umsetzung

3.1 Frage: Wie wird die Naturschutzleitlinie konkret umgesetzt und welche Verbindlichkeit hat sie?

Die Landesbetriebsleitung erarbeitet hierzu Umsetzungsstandards („GA Naturschutz“), die voraussichtlich im Frühjahr 2011 vorliegen werden. Auch die Inhalte der „GA Artenschutz“ [GA 1/2009 - R29 - Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb] werden darin integriert sein.

3.2 Frage: Mit der Kernflächenausweisung wird zwangsläufig die Wirtschaftswaldfläche reduziert. Werden die in der Forsteinrichtung vorgesehenen Hiebsätze entsprechend angepasst oder müssen die vorgesehenen Holzmengen an anderer Stelle entnommen werden?

Die Auswahl naturschutzfachlicher „Mehrwertflächen“ als Kernfläche ist das Ziel. Gleichwohl ist die Selektion so zu gestalten, dass die Auswirkungen auf die bewirtschaftbare, produktive Waldfläche so gering wie möglich gehalten werden. Nach Abschluss der Kernflächenausweisung und der Überprüfung der bestehenden W.a.r.B.-Flächen werden die Hiebssätze soweit erforderlich angepasst.

3.3 Frage: Wie sollen die Naturschutzverbände bei der Kernflächenauswahl beteiligt werden?

Sobald die Forstämter die Möglichkeiten zur Umsetzung der Leitlinie vorgeprüft haben, erfolgt die aktive Einbindung der Naturschutzbehörden und -verbände.

Zunächst erfolgt jedoch eine fachliche Einschätzung der Eignung bestimmter statistisch vorausgewählter Suchräume. Im Ergebnis steht eine korrigierte Liste, nämlich von Flächen, die aus lokaler Sicht des Forstamtes (FA) aus dem Suchraum herauszunehmen sind, sowie weiteren Flächen (vornehmlich aus dem W.a.r.B.), die gegebenenfalls zusätzlich als Kernflächen hinzugenommen werden sollen. In dieser korrigierten Liste nimmt das FA eine Kategorisierung nach zwei Prioritätsstufen vor. Mit erster Priorität werden die Flächen versehen, die aus Sicht des FA auf jeden Fall Kernflächen werden sollen. Mit zweiter Priorität werden Flächen versehen, die zwar auch als Kernflächen geeignet sind, jedoch für den landesweiten „Ausgleichspool“ zwischen den FA vorgesehen werden sollen. Anhand dieser Prioritäten-Listen

wird seitens der LBL geprüft, inwieweit Abweichungen von den „Soll-Vorgaben“ der einzelnen FÄ und insgesamt, d. h. bezogen auf den abgestimmten Eckwert von 20.000 ha, auftreten und, ob ein Ausgleich eingeleitet beziehungsweise mit den FÄ abgestimmt werden muss. Den so entstandenen zweiten (korrigierten) Kernflächenentwurf erörtert das Forstamt mit lokalen Naturschutzexperten, sodass schließlich ein vor Ort abgestimmter Entwurf des Forstamts-Kernflächenkonzeptes vorliegt.

Ein nochmaliger forstamtsübergreifender Ab- und Ausgleich der Kernflächen-Konzepte unter dem Gesichtspunkt der Kompensationsfähigkeit (siehe Frage 3.5) bleibt vorbehalten.

Das Verfahren führt schließlich landesweit zu den endgültigen Kernflächenkonzepten. Diese sind beziehungsweise werden Bestandteil der „lokalen Naturschutzkonzepte“, die wiederum als entsprechende Bestandteile der Forsteinrichtung anlässlich der gemäß HAFEA (Ziff. 13) vorgesehenen Beteiligung mit den Verbänden erörtert werden.

3.4 Frage: Gilt die Naturschutzleitlinie auch für den von Hessen-Forst betreuten Kommunal- und Privatwald?

Nein. Denn es handelt sich bei der NLL um eine freiwillige fachliche Positionierung und Eigenbindung des Staatswaldes.

Wünscht ein betreuter Waldeigentümer bestimmte Aspekte zur Förderung der Biodiversität, die über die Grundpflichten des Forstgesetzes hinausgehen, steht einer sinngemäßen Anwendung der Leitlinie selbstredend nichts entgegen.

Im Rahmen des „Countdown 2010“ hat sich das Land verpflichtet, für das Verständnis und die Förderung der Biodiversität in der Öffentlichkeit und bei den Waldbesitzern zu werben. Darauf nimmt auch die NLL insofern Bezug, als sie im Befundteil vielfältige Hinweise hierzu enthält, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes bei der Umsetzung dieses Informationsauftrages verwenden können.

3.5 Frage: Können Kernflächen auch ohne Anerkennung als Kompensationsfläche aus der Nutzung genommen werden?

Ja. Die Anerkennung von Kernflächen als Kompensation wird regelmäßig angestrebt. Die NLL sieht vor, dass die zuständigen Naturschutzbehörden daher frühzeitig in die Kernflächenauswahl einzubinden sind. Dabei ist auch die Anerkennung der einzelnen Bestände als Kompensationsmaßnahme anzusprechen und hinreichend verbindlich zu klären.

Während des Kernflächen-Auswahlprozesses wird grundsätzlich auf die Nutzung in allen Vorschlagsflächen verzichtet. Die endgültig nach dem landesweiten Abgleich ausgewählten Kernflächen werden in der Forsteinrichtung vermerkt und dauerhaft aus der Nutzung genommen.

3.6 Frage: Ist die Einbringung der Kernflächen und der fakultativen Habitatbäume in die naturschutzrechtliche Kompensation überhaupt zulässig oder handelt es sich hier nicht vielmehr um eine entgeltfreie Leistung im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes? Darf die Umsetzung des Kernflächenkonzeptes davon abhängig gemacht werden, dass an anderer Stelle erst in die Natur eingegriffen wird?

Nein. Die besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes lt. §27 HForstG wird dort in einem Zuge genannt mit „betriebswirtschaftlichen Grundsätzen“, nach denen er durch Hessen-Forst zu bewirtschaften ist. Eine angemessene „In-Wert-Setzung“ als Kompensation ist daher eine zu erwartende Selbstverständlichkeit seitens Hessen-Forst als Treuhänder für das

anvertraute Staatswaldvermögen. Die Kernflächen-Ausweisung soll daher grundsätzlich mit einer Anerkennung als naturschutzrechtliche Kompensation verbunden werden. Ausgleichs-Notwendigkeiten resultieren immer aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungs- und Abwägungsverfahren für Eingriffe in Natur und Landschaft. Hierfür Staatswald heranzuziehen ist bewährte Praxis, um andere Waldeigentumsarten bei Infrastrukturvorhaben zu schonen. Die Anerkennung von Nutzungseinstellungen erfordert ausdrücklich „die Herleitung über ein naturschutzfachliches Konzept“ (Ziff. 2.3.1 der „Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald“, HMUELV 21.07.2009). Diese Forderung wird mit dem Kernflächenkonzept erfüllt.

3.7 Frage: Wie erfolgt die rechtliche Sicherung der Kernflächen? Ist nicht eine naturschutzrechtliche Sicherung als NSG etc. erforderlich? Muss eine dingliche Sicherung im Grundbuch erfolgen?

Nein. Es handelt sich bei der NLL, und damit auch den Kernflächen, um eine freiwillige, fachliche Positionierung und Eigenbindung des Staatswaldes. Das maßgebliche Instrument ist die Forsteinrichtung. Deren Umsetzung stellt im Staatswald nach einem formalen Genehmigungsverfahren und einem Erlasses der obersten Forstbehörde die forstrechtlich und Richtlinien-konforme Waldbewirtschaftung sicher. Die Wahrung der Kernflächen erfolgt somit zweckmäßig, fachgerecht und unbürokratisch durch Aufnahme in die Forsteinrichtung. Darüber hinaus sind die als Kompensation anerkannten Kernflächen im NATUREG als gesetzlich vorgeschriebenem Kompensationsverzeichnis (nach §17 Abs. 6 BNatSchG) bzw. Zentralregister (§4 Abs. 1 KV) zu wahren.

3.8 Frage: Können auch die Vergleichsflächen der Naturwaldreservate als Kernflächen ausgewiesen werden, wenn sie die entsprechenden naturschutzfachlichen Kriterien erfüllen?

Nein. Die Vergleichsflächen werden teilweise seit mehr als 20 Jahren in gleicher Intensität wie die Naturwaldreservate wissenschaftlich untersucht. Sie müssen ausdrücklich weiter bewirtschaftet werden, um die Ziele des deutschlandweit beachteten Vergleichsflächenansatzes nicht zu gefährden.

3.9 Frage: Gilt für die von der FENA vorausgewählten (potenziellen) Kernflächen schon jetzt ein Einschlagstopp oder ist es möglich, vor der endgültigen Ausweisung noch Wertholz zu entnehmen?

Während des Auswahlverfahrens und vor der endgültigen Entscheidung über die Kernflächenauswahl unterbleiben grundsätzlich forstliche Nutzungen auf den vorausgewählten Flächen. Forstliche Maßnahmen erfolgen nur im Ausnahmefall und in Abstimmung mit der LBL. Denkbar sind beispielsweise Maßnahmen aus Forstschutzgründen. Diese dürfen jedoch der naturschutzfachlichen Zielsetzung nicht zuwiderlaufen. Auch Maßnahmen, die die naturschutzfachliche Entwicklung der potentiellen Kernflächen fördern (zum Beispiel Nadelholzauszug) sind möglich.

3.10 Frage: Bis wann soll die endgültige Auswahl der Kernflächen erfolgen?

Die Kernflächenauswahl soll Ende 2011 abgeschlossen sein.

3.11 Frage: Was ist, wenn die in der FENA-Vorauswahl ermittelte Sollfläche der Kernflächen auf FA-Ebene bei der Überprüfung vor Ort durch Herausnahme-, Hinzunahme- und/oder Tausch-Vorschläge über- oder unterschritten wird?

Die Kernflächen-Sollfläche ist seitens der Forstämter bei ihren Überprüfungen zunächst grundsätzlich anzuhalten (als Größenordnung). Hierbei sollen jedoch von den Forstämtern die Kernflächen-Vorschläge in zwei Stufen priorisiert werden, um dann in einem nächsten Schritt, zwischen den Forstämtern, fachlich zweckmäßige Ausgleiche oder Verschiebungen vornehmen zu können:

Priorität 1 haben Flächen, deren naturschutzfachliche und sonstige Eignung in jedem Fall zur endgültigen Kernflächenausweisung führen soll; Flächen mit 2. Priorität sind Flächen, bei denen ein naturschutzfachlicher Wert auf einem geringeren Niveau gesehen wird (beispielsweise Flächen, die zur Arrondierung von Kernflächen zwar zweckmäßig erscheinen, aber nicht zwingend sind). Sie können dann bei der überregionalen Abstimmung (auf Landesebene, unter Federführung der LBL - Sachbereich Naturschutz) zugunsten „Priorität-1-Flächen“ in anderen FÄ wieder aus den Kernflächen-Vorschlägen herausgenommen werden.

3.12 Frage: Wie werden die Kernflächen künftig erkennbar sein?

Die Kernflächen werden in Forsteinrichtung und Betriebs-GIS als eigene Beschreibungseinheiten übernommen. Bestimmte Kernflächen sollen im Gelände gekennzeichnet werden, falls sie für Führungen und Öffentlichkeitsarbeit geeignet erscheinen.

3.13 Frage: W.a.r.B.-Flächen wurden bisher von Forsteinrichtung zu Forsteinrichtung überprüft. Wie wird mit den als Kernflächen ausgewählten W.a.r.B.-Flächen umgegangen? Wird es auch künftig die Kategorie W.a.r.B geben?

Ja. Die Kernflächen werden zukünftig dauerhaft aus der Nutzung genommen. Es ist vorgesehen, hierfür eine gesonderte Kategorie einzuführen; in diesem Zuge soll auch eine Zuordnung der bisher als W.a.r.B. geführten Prozessschutzflächen, wie „Nationalpark“ oder „Naturwaldreservat (Teilfläche Totalreservat)“ in diese neue Kategorie erfolgen.

Die Kategorie W.a.r.B wird es weiterhin geben entsprechend der Ausweisungs- und Prüfkriterien der HAFA.

3.14 Frage: Kann es in Einzelfällen naturschutzfachlich sinnvoll sein, auf ausgewiesenen Kernflächen forstliche Maßnahmen durchzuführen und erlaubt dies die Naturschutzleitlinie?

Insbesondere auf Trocken- oder Nassstandorten können Baumarten, die aus Naturschutzsicht als fehlbestockt zu bewerten sind, vor der abschließenden Festlegung als Kernfläche in der Forsteinrichtung entnommen werden. Die hierdurch bedingte Aufwertung der Biotope soll als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Ein entsprechendes Verfahren ist seitens des FA in die Wege zu leiten.

3.15 Wie ist der das Kapitel „4.3 Kernflächen“ abschließende Satz „Die nach Abschluss der Planungs- und Umsetzungsphase nicht in das Kernflächenkonzept einbezogenen W.a.r.B.-Flächen werden je nach Lage und Eignung wieder der betrieblichen Verwendung zugeführt.“ genau zu verstehen? Heißt dies, dass die nicht den Kernflächen zugeführten W.a.r.B.-Bestände künftig als regulärer „Wald im regelmäßigen Betrieb (W.i.r.B.)“ bewirtschaftet werden sollen?

Diejenigen W.a.r.B.-Flächen, die nach Ende des Kernflächen-Auswahl-Verfahrens übrig sind, werden nicht automatisch „W.i.r.B.“.

Mit der Umsetzung der NLL wird der seit 1998 geltende Einschlag-Stopp im W.a.r.B. (damals „GWW“-Grenzwirtschaftswald) des Staatswaldes aufgehoben. Es gilt dann die forstfachliche Begriffsdefinition für den W.a.r.B., nämlich dass dieser zwar „außer *regelmäßigem* Betrieb“ steht und somit ein gezielter Bestandespflegeaufwand unterbleibt, aber einzelne kostendeckende Holzerntemaßnahmen jedoch möglich sind, wenn dadurch kein betrieblicher Folgeaufwand begründet wird.

„... *der betrieblichen Verwendung zugeführt*“ heißt somit, dass anlässlich jeder Forsteinrichtungs-Erneuerung – wie bisher – konkret entschieden wird, ob gemäß der HAFEK-Kriterien ein fraglicher Bestand W.a.r.B bleibt oder – beispielsweise auch durch „Umbau“ – „W.i.r.B.“ wird.